

Universitätsklinikum
Erlangen

000100
00030

A63

Eingegangen
16. SEP. 2004

Kinder- und Jugendklinik Loebachstraße 15 91054 Erlangen

An das
Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle
der Justizbehörden in Bamberg
Eing.: 14. Sep. 2004
Abschr. Anl. fach
EUR/GebSt.

Klinik mit Poliklinik
für Kinder und Jugendliche
Direktor: Prof. Dr. med. Dr. h.c. W. Rascher

Direktion:
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wolfgang Rascher
Telefon: 09131 85-33112
Fax: 09131 85-35867
E-Mail: wolfgang.rascher@kinder.med.uni-erlangen.de
Loebachstraße 15, 91054 Erlangen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 288, Haltestelle Maximiliansplatz

13.09.2004

Geschäftsnummer: 002 F 00940/04
Stadtjugendamt Bamberg, Bamberg, gegen Petra Heller, Bamberg, wegen elterlicher Sorge

Bezugnehmend auf das Fax vom 09.09.2004 mit der Anzeige der Vertretung der Familie Heller durch die Rechtsanwaltskanzlei Seitz, Weckbach, Fent & Fackler werde ich um eine Stellungnahme gebeten. Zudem liegen neben der Stellungnahme (EH/1582/04G/eh/ze vom 30.08.2004) Ihrem FAX diverse Atteste und gutachterliche Stellungnahmen bei. Nach Durchsicht der Unterlagen antworte ich wie folgt:

Aeneas Heller wird nicht nur wegen einer (angeblich aktiven) Borreliose, sondern auch wegen eines Immundefekts, Lebensmittelallergien und einer Zöliakie von diversen Ärztinnen und Ärzten behandelt. Darüber hinaus besteht eine Angststörung, die seit mehreren Jahren psychotherapeutisch behandelt wird. Unter dem Vorwand dieser Erkrankungen und durch die Art der nicht notwendigen langjährigen antibiotischen Behandlung, ist Aeneas Heller in seiner Würde als Kind beschädigt und sein Entwicklungspotential gravierend eingeschränkt, auch durch die Behinderung eines altersentsprechenden Schulbesuchs. Durch die Behandlung und den Umgang mit Aeneas' Erkrankung wird er von Gleichaltrigen isoliert.



Wie in meinem Gutachten vom 18.08.2004 ausgeführt, handelt es sich bei genauerer Betrachtung nicht um ein klassisches Münchhausen-by-proxy-Syndrom, sondern um eine besondere Form der Kindsmisshandlung, da eine unnötige langjährige antibiotische Therapie und ein nicht notwendiger Gefäßkatheter die Würde des Kindes verletzt. Ziel der weiteren Entscheidungen muss es sein, den Schutz der Persönlichkeit von Aeneas Heller zu gewährleisten und das Entwicklungspotential zu bewahren. Dies ist bei Belastung des Gefäßkatheters, bei Fortsetzung der unnötigen Therapie, bei Verweigen eines normalen Schulbesuchs und Kontaktes mit Gleichaltrigen gravierend gestört.